

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ (Kostenersatzsatzung)

Präambel

Auf Grund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) und der §§ 6 und 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2012 (GVBl. I, Nr. 37), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fließtal“ in der Sitzung vom ~~02.07.2009~~ folgende Kostenersatzsatzung beschlossen:

§ 1 Kostenersatzanspruch

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die Unterhaltung einer zusätzlichen Grundstücksanschlussleitung im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 3 der Satzung über die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Fließtal“ vom 20.06.2002 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 29.04.2013 ist dem Verband zu ersetzen (Kostenersatz).
- (2) Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 2 Entstehung und Fälligkeit

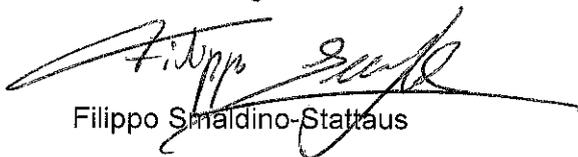
- (1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Grundstücksanschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Vor Beginn der Maßnahme ist dem Kostenersatzpflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zur Höhe der voraussichtlichen Kosten, zu geben.
- (2) Der Kostenersatzanspruch wird durch Bescheid festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.



Filippo Smaldino-Stattau

Verbandvorsteher

(Bekanntmachungsanordnung)

02.07.2013